



Kurzinformation

Zum Begriff „staatlicher Bildungsauftrag“

Als Einrichtungen, die der Erfüllung des staatlichen Bildungsauftrags dienen, werden die Bildungseinrichtungen bezeichnet, mit denen der Staat auf sozialem, kulturellem und bildungspolitischem Gebiet seine Aufgaben gegenüber seinen Bürgern nachkommt. Durch die Errichtung und Erhaltung eines solchen staatlichen Bildungssystems, das in der Regel aus dem Staatshaushalt und nicht von den Schülern oder ihren Eltern finanziert wird, wollte der Staat hingegen keine gewinnbringende Tätigkeit aufnehmen. Die Einrichtungen des staatlichen Bildungssystems unterliegen in ihrer Tätigkeit zudem umfassenden gesetzlichen und untergesetzlichen Regelungen hinsichtlich ihrer Organisation, der angebotenen Abschlüsse und der Bildungsinhalte (z.B. Schulgesetze, Ausbildungsordnungen, Hochschulgesetze). Der Begriff entfaltet insbesondere im Beihilferecht und hinsichtlich der europarechtlichen Dienstleistungsfreiheit Bedeutung, da er deren Anwendungsbereich abgrenzt (dazu Fachbereich PE 6, Kurzinformation „Zur Frage der Anwendbarkeit des Beihilfeverbots auf eine Förderung von AZAV-zertifizierten Bildungsgängen und –trägern“, PE 6 - 3000 - 043/21).

Bildungsträger, die berufliche Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen anbieten und nach der Akkreditierungs- und Zulassungsverordnung Arbeitsförderung (AZAV) zertifiziert werden, werden nicht als Einrichtungen angesehen, die vom staatlichen Ausbildungsauftrag erfasst werden. Diese Bildungsträger entscheiden aufgrund ihrer unternehmerischen Einschätzung selbst, welche Maßnahmen sie anbieten (siehe dazu auch Fachbereich WD 6, Sachstand „Einzelfragen zur Förderung der beruflichen Weiterbildung nach dem SGB III“, WD 6-3000-001/19, S. 4 und PE 6, aaO, S. 3).

* * *